

Turnverein Rüggeberg e. V. von 1885

SATZUNG

August 1989

## S a t z u n g

### für den Turnverein Rüggeberg e.V. von 1885

#### § 1

##### Vereinszweck

Der Turnverein Rüggeberg e.V. von 1885 mit Sitz in Ennepetal-Rüggeberg -nachstehend Verein genannt- verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen wie zum Beispiel Turnen, Leichtathletik, Tischtennis, Volleyball, Wandern usw.

Kinder- und Jugendabteilungen werden unterhalten.

Zur Verwirklichung des Satzungszweckes sollen auch die kameradschaftlichen und geselligen Beziehungen der Vereinsmitglieder gepflegt werden.

Der Verein kann auch andere als die zuvor genannten Sportarten -soweit sie dem Satzungszweck dienen- betreiben. Zur Erreichung des Satzungszweckes kann der Verein einschlägigen Verbänden beitreten. Sport-, Wettkampf- und Schiedsordnungen dieser Verbände werden anerkannt.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schwelm, Register-Nr. 71, eingetragen.

#### § 2

##### Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### § 3

##### Verwendung der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemässen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### § 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 5

Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Mitglieder sind ordentliche Mitglieder und ausserordentliche Mitglieder unter 18 Jahren.

Mitglieder, die dem Verein 40 Jahre und länger angehören und sich um den Verein Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Mitglieder werden auf Antrag an den jeweiligen Übungsleiter vorläufig in den Verein aufgenommen. Der Aufnahmeantrag von Personen unter 18 Jahren muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten enthalten. Die vorläufige Aufnahme wird auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche oder mündliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand.

Aufnahme und Austritt von Mitgliedern werden in der Niederschrift der Mitgliederversammlung festgehalten.

§ 7

Ausschluss aus dem Verein

Der Ausschluss von Mitgliedern kann in einer Mitgliederversammlung aus wichtigem Grunde mit Mehrheit beschlossen werden. Der Ausschluss von Mitgliedern unter 18 Jahren kann auch vom Vorstand nach Rücksprache mit dem zuständigen Übungsleiter ausgesprochen werden. Mitglieder, die trotz Mahnung einen Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr haben, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

§ 8

Beiträge

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge, deren Höhe und Art auf Vorschlag des Vorstandes von der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt werden.

§ 9

Zahlung der Beiträge

Die Beiträge sind für das jeweilige Kalenderjahr in einem Betrag bis zum 31. Mai des Jahres zu zahlen.

Die Beitragspflicht beginnt für den Monat der vorläufigen Aufnahme in den Verein und endet mit Ablauf des Monats, in dem der Austritt erklärt wird. Wird der Austritt nach dem 31. August erklärt, werden für das Kalenderjahr vorausgezahlte Beiträge nicht erstattet.

Für verspätete Zahlungen kann der Vorstand eine Mahngebühr erheben.

§ 10

Beitragsordnung

Beiträge werden erhoben für Mitglieder bis zu 14 Jahren -Kinder- bis zu 18 Jahren -Jugendliche- ab 18 Jahren.

Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag. Dies gilt auch für Mitglieder, solange sie Wehrdienst oder Ersatzdienst leisten.

Bei Geschwistern unter 18 Jahren zahlt die erste Person den vollen, die zweite Person den halben und die dritte und weitere Person einer Beitragsgruppe keinen Beitrag.

Schüler, Studenten und Auszubildende über 18 Jahre zahlen den Beitrag für Jugendliche, wenn ihr Einkommen unter 750,-- DM monatlich liegt.

Ehepartner von Mitgliedern zahlen den halben Beitrag.

Für Familien wird ein Höchstbeitrag festgesetzt.

§ 11

Mitgliederversammlungen

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich bis Ende Februar abzuhalten, weitere ausserordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand einberufen. Der Vorstand hat eine ausserordentliche Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von einem Viertel der Mitglieder über 18 Jahre einzuberufen. Der Antrag muss die Beratungspunkte der Versammlung enthalten. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens acht Tagen einberufen. Über Verlauf und die Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen.

## § 12

### Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

In Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder ab 18 Jahren stimmberechtigt und wählbar. Die Übertragung von Stimmen auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. War eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vierzehn Tagen mit gleicher Ladungsfrist und Tagesordnung erneut die Versammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst.

## § 13

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung berät folgende Angelegenheiten:

- Aufnahme von Mitgliedern,
- Wahl und Entlastung des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Entlastung des Kassierers,
- Festsetzung der Beiträge,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Änderung der Satzung,
- Auflösung des Vereins.

## § 14

### Vorstand

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der Kassenwart und der Geschäftsführer. Dem Vorstand gehören ausserdem an: der zweite Vorsitzende, der Schriftführer, der Oberturnwart und die Fachwarte der verschiedenen Sportgruppen.

§ 15

Wahl des Vorstandes

Alle Mitglieder des Vorstandes werden jährlich neu gewählt. Wählbar ist jedes ordentliche und Ehrenmitglied. Gewählt ist das Mitglied, das mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Ist das bei mehreren Bewerbern im ersten Wahlgang nicht der Fall, wird in einem zweiten Wahlgang das Mitglied gewählt, das die meisten Stimmen erhält.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres aus, ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl, die in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.

§ 16

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte, berichtet der Mitgliederversammlung und leitet die Mitgliederversammlung.

Der Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein finanziell verpflichten, bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

Verpflichtende Erklärungen sind vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 17

Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen werden nach Bedarf einberufen. Die schriftliche Einladung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden, den Geschäftsführer oder den beauftragten Schriftwart mindestens zwei Tage vorher. Eine Vorstandssitzung muss auf schriftliches Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern innerhalb eines Zeitraumes von drei Tagen einberufen werden. Zur Beschlussfassung einer Vorstandssitzung ist die Anwesenheit der Hälfte aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Die Übungsleiter können an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 18

Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Diese haben die Kasse des Vereins und den Jahresabschluss zu prüfen. Sie berichten darüber in der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 19

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn in dieser mindestens  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und von diesen  $\frac{3}{4}$  für die Auflösung stimmen.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss eine zweite einberufen werden, die auf jeden Fall beschlussfähig ist und mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschliessen kann.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung sportlicher gemeinnütziger Einrichtungen.